

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 68 T-LGG Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit von Ausschusssitzungen

T-LGG - Landtag, Tiroler, Geschäftsordnung 2015, Gesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.01.2023

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Ein Ausschuss kann jederzeit beschließen, dass eine Sitzung oder die Beratung über einzelne Verhandlungsgegenstände als vertraulich erklärt werden.
- (3) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer als vertraulich erklärten Sitzung sind zur Verschwiegenheit über den Inhalt der Beratung, der Unterlagen und der Beschlüsse verpflichtet.

In Kraft seit 01.09.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$